

Künstlerkontakte

Förderung des interkulturellen Austauschs im Bereich der Bildenden Kunst

Förderungsgrundsätze

1. Das ifa kann einen finanziellen Beitrag zu den Reise- und Aufenthaltskosten für Künstler/-innen, Kurator/-innen, Kunstvermittler/-innen, Kunsttheoretiker/-innen, Architekten/-innen und Designer/-innen, die aus Entwicklungs- und Transformationsländern stammen und heute noch dort leben, leisten.
2. Auch deutsche Bewerber/-innen können Zuschüsse für ihre Reise- und Aufenthaltskosten in Entwicklungs- und Transformationsländer erhalten.
3. Bewerber/-innen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, müssen angeben, seit wann sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Sie müssen mindestens 5 Jahre in Deutschland leben. (entsprechende Nachweise, z. Bsp. Meldebescheinigung, erforderlich)
4. Bei Bewerber/-innen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, ist eine Förderung im Heimatland unzulässig.
5. Die Fachjury, die über die zu fördernden Projekte entscheidet, tagt zweimal im Jahr. Anträge müssen dem ifa bis zum 31. Januar oder 15. August vorliegen (gültig ist der Poststempel). Einreichungen nach dem Bewerbungsschluss, können nicht berücksichtigt werden.
6. Über eine Förderung wird auch unter Berücksichtigung der für diesen Zweck verfügbaren ifa-Haushaltsmittel und in Relation zu anderen Anträgen entschieden.
7. Die getroffene Entscheidung wird nicht begründet. Abgelehnte Anträge können nicht noch einmal eingereicht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Ein bereits vor der Zusage begonnenes Projekt kann nachträglich nicht mehr gefördert werden. Ausgaben, die vor der Zusage angefallen sind, können nachträglich nicht mehr erstattet werden.
9. Projekte von Studierenden können nicht gefördert werden (Studierenden wird empfohlen sich an den DAAD (www.daad.de) zu wenden).
10. Bei Durchführung eines Projektes dürfen nur solche Ausgaben aus Fördermitteln getätigt werden, die mit den allgemeinen Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung in Einklang stehen (siehe: www.gesetze-im-internet.de/bho).
11. Eine finanzielle Förderung sowohl durch das Auswärtige Amt, das Goethe-Institut und das Institut für Auslandsbeziehungen ist aus haushaltsrechtlichen Gründen unzulässig.
12. Antragsunterlagen werden nicht zurückgeschickt. Zusätzlich eingereichte Materialien werden nur zurückgesandt, sofern dies keinen außerordentlichen Aufwand verursacht.

Förderungsvoraussetzungen

1. Hoher Qualitätsstandard des künstlerischen Projektvorhabens
2. Das Projektvorhaben darf nicht im kommerziellen Rahmen realisiert werden (keine kommerzielle Ausstellungsinstitution oder Privatgalerie).
3. Wichtiger Förderaspekt ist die künstlerische und inhaltliche Zusammenarbeit deutscher und ausländischer Kulturschaffender.
4. Nennenswerte Eigenleistungen durch die veranstaltende Institution
5. Mit der Antragstellung gelten die im Merkblatt aufgeführten Förderungsgrundsätze und -voraussetzungen als akzeptiert.

Erforderliche Antragsunterlagen

1. Ein vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. Bildmaterial in gedruckter Form (Kataloge, Fotos o. ä.) über das zu fördernde Projekt, und/oder über vorherige künstlerische Arbeiten (Anschauungsmaterial auf CD oder DVD kann nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen: Performances und Videoarbeiten)
3. Flugkosten müssen anhand aktueller Flugpreise angegeben und bei der Abrechnung durch 3 Angebote belegt werden
4. Lebensläufe aller Teilnehmer/-innen, für die Förderung beantragt wird
5. Aufenthaltsnachweis, z. Bsp. Meldebescheinigung, für Bewerber/-innen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen
6. Schriftliche Einladung der Kultur-oder Ausstellungsinstitution
7. Schriftliche Informationen über die Ausstellungsinstitution (z. B. Finanzierung)

Hinweis: Die Antragsunterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

Bewerbungsfristen

- 31. Januar für Projekte ab Juni desselben Jahres
- 15. August für Projekte im Folgejahr

Gültig ist der Poststempel.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Das ifa-Logo steht auf der Website zum [Download](#) zur Verfügung. Bei geförderten Projekten ist das Logo in sämtlichen projektbezogenen Medien (Printmedien, Internet, etc.) zu verwenden. Des Weiteren muss das ifa-Logo auch in den Ausstellungs- oder Veranstaltungsräumen sichtbar sein. Für die Dokumentation, Veröffentlichung und Vorankündigung auf der ifa-Website sowie in sozialen Netzwerken (z. Bsp. Facebook) und Newsletter werden von den geförderten Projekten rechtfreie Abbildungen benötigt.

Um stets auf dem aktuellen Stand zu sein, ist es notwendig, dass das ifa regelmäßig über das Projekt auf dem Laufenden gehalten und über Änderungen unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.

Kontakt:

Institut für Auslandsbeziehungen e. V.
Abteilung Kunst
Künstlerkontakte
Charlottenplatz 17
70173 Stuttgart

Ansprechpartner:

Jochen Hetterich
Tel. +49.711.2225.170
Fax +49.711.2225.29.170
hetterich@ifa.de
www.ifa.de

Tanja Spiess
Tel. +49.711.2225.167
Fax +49.711.2225.29.167
spiess@ifa.de

Telefonische Sprechzeiten für Beratungs- und Informationsgespräche zu Künstlerkontakten:

Mo-Fr 10-12 Uhr (Ausnahmen nach Vereinbarung)